



S a t z u n g

über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 176), und § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung am 08.12.2004 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung. Dem Landkreis stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende **Entsorgungsanlagen** zu Verfügung:
 - A Bis zum 31.05.2005 die Deponie Germendorf des Landkreises.
 - B Bis zum 31.05.2005 die Deponie Mildenberg des Landkreises.
 - C Ab dem 01.06.2005 der Kleinanliefererbereich Germendorf (ehemaliges Deponiegelände, Hohenbrucher Straße) für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).

- D Ab dem 01.06.2005 der Kleinanliefererbereich Gransee (Betriebshof AWU Oberhavel GmbH im Gewerbegebiet) für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).
- E Ab dem 01.06.2005 die Abfallbehandlungsanlage und bis zu deren Inbetriebnahme die Umladestation in Germendorf (Gewerbegebiet an der Veltener Straße) für Abfälle aus der Sammlung und der Beförderung durch die AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) und Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen. Der beauftragte Dritte wird bekannt gemacht.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden gemäß § 3 Absatz 3 BbgAbfG auf die Nutzung von Kapazitäten zur hochwertigen Verwertung hingewiesen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a) Bis zum 31.05.2005 alle Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit nicht den Annahmekriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung der Entsorgungsanlagen A und B gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung genügen. Insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- b) Ab dem 01.06.2005 alle in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle zur Beseitigung (Positivkatalog). Der Ausschluss gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.

c) Alle Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und der Landkreis nicht nach § 24 Absatz 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirkt. Hierzu zählen die AVV-Abfallschlüssel:

- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 16 06 01* Bleibatterien
- 16 06 02* Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 04* Altfahrzeuge

und zusätzlich bis zum 31.05.2005:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) und des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Ausschluss nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gilt nicht für:

- a) Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen,
- b) Abfälle, die als geringe Mengen (jährlich nicht mehr als 2000 kg je Erzeuger) besonders überwachungsdürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen und gemäß § 11 Absatz 3 entsorgt werden,
- c) besonders überwachungsbedürftige Abfälle der AVV-Schlüsselnummern
 - 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe,
 - 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten,die an den Entsorgungsanlagen A und B gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung angenommen werden können,

- d) Abfälle in geringen Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben (Kleingewerbe), soweit diese in den von der AWU betriebenen Entsorgungsanlagen C und D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung angenommen werden (siehe Anlage 3 zu dieser Satzung),
- e) herrenlose Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Bau- und Abbruchabfälle gemäß Kapitel 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
 - Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese aufgrund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Haus- und Geschäftsmüll eingesammelt und befördert werden können
 - Klärschlamm aus privaten Kleinkläranlagen
 - Sperrmüll (AVV-Abfallschlüssel 20 03 07) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- (4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben, soweit die Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Von der Entsorgung nach Absatz 1 und Absatz 4 ausgeschlossene Abfälle sowie vom Einsammeln und Transportieren nach Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (7) Der Landkreis legt für überlassungspflichtige Abfälle, die nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Entsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Entsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung. Darin können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage oder besondere Art der Übergabe verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Entsorgungsanlage oder Annahmestelle dies rechtlich oder technisch erfordert.

- (8) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht über die vorhandenen Sammelsysteme gemäß dieser Satzung entsorgt werden können, sind an den Entsorgungsanlagen A, B, C oder D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu überlassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Oberhavel liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten bzw. wirtschaftlich Berechtigten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jeder Zeit widerrufen werden.
- (2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen" unterschrieben beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom

Anschlusszwang besteht.

- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück, für das eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, tatsächlich keine Abfälle anfallen können.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Altpapier
 2. Altglas
 3. Leichtstofffraktionen (z.B. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen, Metallen)
 4. kompostierbare Abfälle
 5. Klärschlamm
 6. Metalle; haushaltstypischer Schrott
 7. Bau- und Abbruchabfälle
 8. Elektro- und Elektronikgeräte
 9. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
 10. Sperrmüll (Hausrat)
 11. sonstiger Haus- und Geschäftsmüll (Restabfall)
 12. Batterien und Starterbatterien
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt werden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
- (3) Die Verpflichtungen zur getrennten Entsorgung nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle (z.B. Verkaufsverpackungen, Batterien) den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Sammelsystemen zugeführt werden.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier wird durch den Landkreis eingesammelt und verwertet.
- (2) Das Getrenntsammlungssystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.

- (3) Für die Entsorgung von Altpapier sind folgende Behältnisse (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen und
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter zulassen. Abfallbehälter sind mittels Formular beim Landkreis Oberhavel, Poststr. 1 in 16515 Oranienburg zu beantragen und werden für die Dauer der Nutzung auf dem angeschlossenen Grundstück leihweise bereitgestellt, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage aufnehmen zu können. Das Formular ist erhältlich beim Landkreis oder über die Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte bleibt Eigentümer der Abfallbehälter. Nach Beendigung der Nutzung der Behälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind diese dem Landkreis oder der AWU zurückzugeben.

- (4) Die entsprechenden Abfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Die Ablagerung dieser und sonstiger Abfälle neben den Abfallbehältern ist verboten.

§ 8

Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle (Grünabfälle), z. B. Laub, Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Laub und Grünschnitt werden in besonders gekennzeichneten Laubsäcken des Landkreises mit dem Aufdruck „Landkreis Oberhavel, Laubsack“ nach Bedarf eingesammelt. Die Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt gebündelt unter Verwendung der Wertmarke nach Bedarf. Laubsäcke sind geschlossen bereitzustellen und die Bündel sollen nicht länger als 1 m sein und ein max. Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Der Bedarf des Einsammelns ist beim beauftragten Dritten anzumelden. Das Einsammeln von Weihnachtsbäumen erfolgt im Zeitraum vom 01.01. - 31.01. nach Bekanntmachung. Diese Abfälle sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des Abholtages neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Laubsäcke und Wertmarken sind in ausgewählten Vertriebsstellen erhältlich. Auskunft über die Vertriebsstellen ist zu erhalten bei der Abfallberatung des Landkreises, der AWU und auf den Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de.

- (3) Darüber hinaus sind Gartenabfälle, die auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nicht selbst kompostiert werden können, in haushaltsüblichen Mengen (je Anlieferung max. 4 m³) an den Entsorgungsanlagen A, B, C oder D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu überlassen. Die Überlassungspflicht gilt auch als erfüllt, wenn Gartenabfälle auf eigene Rechnung bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angedient werden. Die zugelassenen Kompostieranlagen werden in dem jährlichen Abfallkalender des Landkreises bekannt gegeben und können bei der Abfallberatung des Landkreises erfragt werden.

§ 9

Haushaltstypischer Schrott "Metalle"

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder) werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 eingesammelt oder sind an den Entsorgungsanlagen A, B, C oder D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu überlassen.

§ 10

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Als Abfall zu entsorgende Elektro- und Elektronikgeräte werden auf Anforderung im Rahmen der Sperrmülleinsammlung gemäß § 12 Absatz 2 und 3 abgeholt.
- (2) Neben dem in Absatz 1 genannten Holsystem sind die Entsorgungsanlagen C und D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung Sammelstellen im Bringsystem, an denen Altgeräte unentgeltlich ab dem 13.08.2005 abgegeben werden können. Die Gruppen der Altgeräte umfassen Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

§ 11

Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen. Vorhandene Rücknahmeangebote werden durch den Landkreis bekannt gemacht.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen Abfälle i. S. des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) entspricht, sind getrennt dem Personal der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen.

Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren. Batterien im Sinne des § 9 Absatz 1 Batterieverordnung (BattV) sowie Starterbatterien können ebenfalls an den mobilen Annahmestellen überlassen werden.

- (3) Abfälle i. S. v. § 11 Absatz 2 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als **2000 kg** anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle), dem Personal der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu übergeben.
- (4) Die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle erfolgt an den rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen und Standorten (z.B. Regionalzeitung, Abfallkalender) der mobilen Annahmestelle.
- (5) Der Landkreis kann weitere Annahmestellen bestimmen. Diese werden allgemein oder im Einzelfall bekannt gemacht.

§ 12

Sperrmüll (Hausrat)

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 7 bis 11 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Von jedem Abfallbesitzer kann pro Haushalt 1 x jährlich die Abholung von Sperrmüll in Anspruch genommen werden. Das entsprechende Formular (Sperrmülldoppelkarte) ist beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Oberhavel), der AWU und den im Internet unter www.oberhavel.de angegebenen Vertriebsstellen erhältlich.
Die Abholung ist beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis Oberhavel) mittels Formular (Sperrmülldoppelkarte) unter Nennung der Gegenstände zu beantragen. Der Abfallbesitzer wird von der AWU über den Zeitpunkt der Abholung schriftlich informiert.
- (3) Der Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer frühestens am Vorabend des ihm bekanntgegebenen Abfuhrtages, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des bekanntgegebenen Abfuhrtages, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott und Haushaltsgeräten zu erfolgen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Eine zusätzliche Möglichkeit der Entledigung von Sperrmüll (Hausrat) durch private Haushaltungen besteht durch eine Überlassung an den Entsorgungsanlagen A, B, C oder D gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 13

Haus- und Geschäftsmüll (Restabfall)

- (1) Soweit Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 getrennt entsorgt werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind, sind sie Haus- und Geschäftsmüll (Restabfall) und in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zum Restabfall gehören auch verwertbare Geschäftsabfälle, die nicht verwertet werden, da eine Verwertung wegen geringen Aufkommens wirtschaftlich nicht zumutbar ist und mit dem Abfall aus Haushaltungen vermischt ist.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll sind folgende Behältnisse (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	(max. 60 kg Füllgewicht)
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	(max. 120 kg Füllgewicht)
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	(max. 450 kg Füllgewicht)

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter zulassen.

- (4) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen vorzuhalten.
- (5) Die Abfallbehälter müssen mit einem vom Landkreis zugelassenen Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (IDENT-System) ausgerüstet sein. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden durch elektronische Datenverarbeitung erfasst.

Der Landkreis gewährleistet auf Antrag eine Ausrüstung der Abfallbehälter mit Transpondern vor Ort und bei deren Ausfall Ersatz sowie bei Beenden der Behälternutzung den Ausbau. Anträge zum Ein- oder Ausbau von Transpondern oder Ersatzrüstung für ausgefallene Transponder sind durch den Anschlusspflichtigen mittels Formular an den Landkreis Oberhavel, Poststraße 1, 16515 Oranienburg zu richten. Das Formular ist erhältlich beim Landkreis oder über die Internetseiten des Landkreises unter www.oberhavel.de. Die AWU bleibt auch nach Einbau Eigentümer des Transponders. Für Schäden des Transponders oder bei dessen Verlust haftet der Anschlusspflichtige nur für eigenes schuldhaftes Verhalten.

§ 14

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder gemäß den §§ 3 Absatz 2, 11 und 13 dieser Satzung entsorgt werden und nachweislich nicht verwertet werden können, an den Entsorgungsanlagen A, B oder E gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu überlassen.

§ 15

Abfallentsorgung bei gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen

Die Überlassungspflicht an den Landkreis entfällt für Abfälle,

- a) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- b) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen. Sonderregelungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 16

Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat ein entsprechendes Behältervolumen bereitzuhalten, das ausreicht, die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 17 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter zu nutzen. Für die Entsorgung von Altpapier sind Abfallbehälter gemäß § 7 Absatz 4 vorzuhalten. Der Landkreis kann dem Anschlusspflichtigen das Vorhalten des erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (2) Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken ist je Gewerbe gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ein entsprechendes Behältervolumen zu nutzen, das ausreicht, die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 17 dieser Satzung aus seinem Gewerbe regelmäßig anfallenden und dem Landkreis zu überlassenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter zu nutzen.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l werden in der Regel 14-tägig an den gleichen Wochentagen geleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich, 14-tägig oder auf Abruf geleert. Bei Bedarf können mit dem beauftragten Dritten abweichende Entleerungsrhythmen vereinbart werden.
- (3) Die Abfallbehälter zur Entsorgung von Altpapier werden in der Regel 4-wöchentlich an den gleichen Wochentagen geleert. Bei Bedarf können mit der AWU abweichende Entleerungsrhythmen vereinbart werden.
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt die Einsammlung des Abfalls am Sammeltag, so wird sie nachgeholt.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für die getrennte Abfallentsorgung der unterschiedlichen Abfallfraktionen bei der Sperrmüllsammmlung kommen in diesem Zeitraum mehrere verschiedene Fahrzeuge zum Einsatz.
- (6) Abfuhrtermine und Änderungen werden bekannt gegeben.

§ 18

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Im Einzelfall kann der Landkreis über den Bereitstellungsort entscheiden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Näheres regeln Aufstellhinweise des Landkreises.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden geschlossen von der AWU am Standplatz abgeholt oder am Standplatz geleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 19 entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages zur Entleerung bereitzustellen. Sie sind am Tag der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

§ 19

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht, gefahr- und schadlos sowie ohne Rückwärtsfahren der Sammelfahrzeuge möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
 - e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; die zur Entsorgung bereitgestellten Abfallbehälter müssen frei zugänglich und zum Zeitpunkt der Entleerung unverschlossen sein.
 - f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 m sein. Längere Transportwege bedürfen der besonderen Zulassung durch die AWU und sind kostenpflichtig.
- (2) Liegen die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 20

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten werden.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter gemäß § 13 Absatz 3 darf nicht überschritten werden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

§ 21

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird nachgeholt.

§ 22

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 7 - 13 bereitgestellt sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Entsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Entsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung angenommen sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 23

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder wesentliche Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 3 KrW-/AbfG ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 24

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung).

§ 25

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung überlässt;
 3. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 dieser Satzung Abfälle gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung bereitstellt;
 6. entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung Laub und Grünschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt zur Abholung bereitstellt;
 7. entgegen § 9 dieser Satzung haushaltstypischen Schrott entsorgt (außer Sammlungen gemäß § 15 dieser Satzung) ;
 8. entgegen § 10 Elektro- und Elektronikgeräte nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt oder bei Vorhandensein entsprechender Sammelstellen diese nicht überlässt (außer Sammlungen gemäß § 15);
 9. entgegen § 11 dieser Satzung die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht den Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlässt;
 10. entgegen § 12 Absatz 1 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll, kein haushaltstypischer Schrott und keine Elektro- und Elektronikgeräte sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 11. entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 12. entgegen § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung ein zu geringes Behältervolumen vorhält und für die Nutzung bereitstellt;
 13. entgegen § 18 Absatz 3 dieser Satzung Abfallbehälter bereitstellt und am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;

14. entgegen § 20 Absatz 2 dieser Satzung Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder das zulässige Füllgewicht der Behälter überschreitet oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 15. entgegen § 22 Absatz 5 dieser Satzung zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 16. entgegen § 23 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt außer Kraft.

Anlage 1:

Zuordnungswerte für die Deponien Germendorf und Mildenberg

Anlage 2:

Zugelassene Abfälle (Positivkatalog) für die Entsorgungsanlage E gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung

Anlage 3:

Zugelassene Abfälle für die Kleinanliefererbereiche

Das Landesumweltamt Brandenburg hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2004, Geschäfts-Zeichen T5.31//63311/65, verfügt:

1. Dem Ausschluss der in § 3 Absatz 1a und Absatz 1c in Verbindung mit Absatz 2 sowie dem Ausschluss der in § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung), beschlossen durch den Kreistag am 8.12.2004, bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung zum Ausschluss der in § 3 Absatz 1b in Verbindung mit § 3 Absatz 2d der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Oberhavel wird nicht erteilt.

Oranienburg, den 20. Dezember 2004

Karl-Heinz Schröter
Landrat

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel vom 8. Dezember 2004
beschlossen am 08. Dezember 2004
genehmigt am 17. Dezember 2004
ausgefertigt am 20. Dezember 2004
öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 2004

Zuordnungswerte für die Deponien Germendorf und Mildenberg

Lfd. Nr.	Parameter	Analyseverfahren	Zuordnungswert
1	Festigkeit		
1.01	Flügelscherfestigkeit		≥ 25 kN/m ²
1.02	Axiale Verformung		≤ 20%
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit		≥ 50 kN/m ²
2	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz		≤ 0,8 Masse-%
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert		5,5 – 12,0
3.02	Leitfähigkeit		≤ 5000 µS/cm
3.03	TOC		¹⁾ : ≤ 500 mg/l ²⁾ : ≤ 100 mg/l
3.04	Phenole		≤ 5,0 mg/l
3.05	Arsen		≤ 0,5 mg/l
3.06	Blei		≤ 0,5 mg/l
3.07	Cadmium		≤ 0,1 mg/l
3.08	Chrom, gesamt	DIN 38406-E22	≤ 3,0 mg/l
3.09	Chrom-VI		≤ 0,1 mg/l
3.10	Kupfer		≤ 5,0 mg/l
3.11	Nickel		≤ 1,0 mg/l
3.12	Quecksilber		≤ 0,01 mg/l
3.13	Zink		≤ 5,0 mg/l
3.14	Zinn	analog DIN 38406-E22	≤ 5,0 mg/l
3.15	Fluorid		≤ 10,0 mg/l
3.16	Ammonium-N		≤ 10,0 mg/l
3.17	Cyanide, gesamt	DIN 38405-D13-1	≤ 1,0 mg/l
3.18	Cyanide, leicht freisetzbar		≤ 0,5 mg/l
3.19	AOX		≤ 0,5 mg/l
3.20	Bor	DIN 38406-E22	≤ 5,0 mg/l
3.21	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)		≤ 6 Masse -%
4	Gesamtgehalte		
4.01	Polycyclische Aromaten (PAK)	Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW, E DIN ISO 13877 von 06/95, VDLUFA-Methodenbuch, Bd. VII	≤ 100 mg/kg
4.02	³⁾ : PCB alternativ: PCB-6 Kongenere	E DIN ISO 10382 von 02/98 DIN 38414-S20 von 01/96, VDLUFA-Methodenbuch, Bd. VII	≤ 50 mg/kg ≤ 10 mg/kg
4.03	Kohlenwasserstoffe (MKW)	E DIN EN 14039 (12/2000)	≤ 3000 mg/kg
4.04	Quecksilber	DIN EN 1483 (08/97)	≤ 50 mg/kg

1) TOC für Hausmüll

2) TOC für Abfälle, außer Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm und andere organische Abfälle

3) die Zuordnungswerte für PCB können alternativ bestimmt werden

Zuordnungswerte für die Deponien Germendorf und Mildenberg

Sofern unter Ziffer 1 – 4.04 keine besonderen Analysemethoden genannt sind, sind die Vorgaben

- zur Analytik (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von behandelten Abfällen) des Anhangs 4 der Abfallablagerversordnung – AbfAbIV vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305 vom 27.01.2001) für alle nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und
- zur Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Abfällen) des Anhangs 4 der Deponieverordnung – DepV vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807 vom 29.07.2002) für alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle anzuwenden.

Klärschlamm muss einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35% haben.

Positivkatalog

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung	AVV-Kapitel
02 01 03	Abfälle aus Pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseöl, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakten sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle andernorts nicht genannt	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugs-schlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle andernorts nicht genannt	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

Positivkatalog

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung	AVV-Kapitel
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus thermischen Prozessen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Verpackungsabfälle, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 19	Kunststoffe	Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 02 01	Holz	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02 03	Kunststoff	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 04	gemischte Bau und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

Positivkatalog

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung	AVV-Kapitel
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen hier: Kunststoffe	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	

Positivkatalog

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung	AVV-Kapitel
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle andernorts nicht genannt	

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung
Zugelassene Abfälle für die Kleinanliefererbereiche
 Germendorf und Gransee

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz (Altholz A III)
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe
17 02 04*	Holz (Altholz A IV) **)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Altholz A IV)
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe

Zugelassene Abfälle für die Kleinanliefererbereiche

Germendorf und Gransee

Abfallschlüssel lt. AVV	AVV-Bezeichnung
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

***) von den unter AVV 17 02 04* zusammengefassten Abfällen wird nur Altholz A IV erfasst